



Verwaltungsgericht Osnabrück

Beschluss

5 B 144/18

In der Verwaltungsrechtssache

Staatsangehörigkeit: irakisch,

– Antragsteller –

Prozessbevollmächtigte:

[REDACTED]

gegen

Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg

– Antragsgegnerin –

wegen Dublin-Verfahren (Bulgarien)

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - am 27. April 2018 durch den Be-
richterstatter beschlossen:

Der Beschluss des Gerichtes vom 26.01.2018 (– 5 B 13/18 –) wird aufgehoben und die aufschiebende Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides vom 01.12.2017 (– 5 A 31/18 –) angeordnet.

Die Aufhebung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides vom 01.12.2017 wird angeordnet. Der Antragsgegnerin wird aufgegeben, dem Antragsteller unverzüglich zu

ermöglichen, auf Kosten der Antragsgegnerin in die Bundesrepublik Deutschland einzureisen.

Die Antragsgegnerin trägt die außergerichtlichen Kosten des Verfahrens.

Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Gründe

Gem. § 80 Abs. 7 Satz 1 VwGO kann das Gericht der Hauptsache Beschlüsse über Anträge nach Absatz 5 jederzeit von Amts wegen ändern oder aufheben.

Die Ablehnung des Antrages auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Klage gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides vom 01.12.2017 (– 5 A 31/18 –) wird angeordnet, weil das private Interesse des Antragstellers an seinem Verbleib in der Bundesrepublik Deutschland das öffentliche Vollzugsinteresse überwiegt. Die Klage gegen die Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides vom 08.06.2017 hat nach summarischer Prüfung Aussicht auf Erfolg.

Die Abschiebungsanordnung ist voraussichtlich rechtswidrig, weil zumindest ein nationales Abschiebungsverbot in Betracht kommt. Im Hinblick auf die aktuelle Entscheidung des Nds. Oberverwaltungsgerichtes vom 29.01.2018 (– 10 LB 81/17 –, juris) zu der Situation in Bulgarien kommt hier – gerade unter Berücksichtigung der bei Gericht eingereichten ärztlichen Stellungnahme vom 26.03.2018 – jedenfalls die Annahme eines Abschiebungsverbotes gemäß § 60 Abs. 5 i.V.m. Art 3 EMRK in Betracht.

Ferner wird die Aufhebung der Vollziehung der Abschiebungsanordnung in Ziffer 3 des angegriffenen Bescheides vom 01.12.2017 gem. § 80 Abs. 5 Satz 3 VwGO angeordnet. Nach dieser Vorschrift kann das Gericht die Aufhebung der Vollziehung anordnen, wenn der Verwaltungsakt im Zeitpunkt der Entscheidung – wie hier angesichts der am 26.04.2018 erfolgten Überstellung des Antragstellers nach Bulgarien – schon vollzogen ist. Bei der Ermessensentscheidung hat das Gericht berücksichtigt, dass bei einer früheren Entscheidung über den am 04.04.2018 gestellten Abänderungsantrag gem. §

80 Abs. 7 VwGO keine Überstellung nach Bulgarien erfolgt wäre und dies dem Antragsteller nicht zum Nachteil gereichen darf.

Die Antragsgegnerin ist damit gem. Art. 29 Abs. 3 Dublin III-VO verpflichtet, den Antragsteller unverzüglich wieder aufzunehmen und gem. Art. 30 Abs. 2 Dublin III-VO die Kosten der Rücküberstellung zu tragen.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylG nicht erhoben.

Dieser Beschluss ist gemäß § 80 AsylG unanfechtbar.

Alemeyer